

13. Steuersystem

Das nachstehend beschriebene Steuersystem basiert auf der tschechischen Steuergesetzgebung und kann durch das jeweilige Abkommen über Doppelbesteuerung geändert werden.

Das heutige Steuersystem wurde im Jahre 1993 eingeführt. Die Gesetzgebung hängt von häufigen Ergänzungen und Änderungen infolge der schnellen Entwicklung der Wirtschaft ab.

Auf Steuerpflichtige in der Tschechischen Republik beziehen sich folgende Steuern:

Steuer	Steuersatz
Körperschaftssteuer	19 % im Besteuerungszeitraum ab 2010; 5% Körperschaftssteuer gilt für bestimmte Arten der Steuerzahler (Pensionsfonds, Investmentfonds).
Einkommensteuer	Einheitlicher Steuersatz von 15 % im Kalenderjahr 2012
Mehrwertsteuer (MwSt.)	14 % (Lebensmittel, Bücher, spezielle medizinische Produkte) und 20 % (die meisten Waren und Dienstleistungen), ab 2012
Verbrauchssteuer	Erhoben auf Treibstoffe, Ölderivate, Alkohol (Bier, Wein und Spirituosen) und Tabak
Straßensteuer	1.200 – 4.200 CZK (Pkw), 1.800 – 50.400 CZK (Lkw), wenn für geschäftliche Zwecke genutzt
Immobiliensteuer	Je nach Art, Lage und Nutzungszweck der Immobilie
Grunderwerbssteuer	Einheitssteuersatz von 3 %
Erbschaftssteuer & Schenkungssteuer	Progressiver Steuersatz von 1 % (0,5 % bei Erbschaftssteuer) bis zu 40 % (bis zu 20 % bei Erbschaftssteuer)
Energiesteuer	Erhoben auf Lieferungen von Strom, Erdgas und anderen Gasen und Festbrennstoffen mit Wirkung vom 1. Januar 2008

KÖRPERSCHAFTS- UND EINKOMMENSTEUER

Diese Steuern beziehen sich auf das weltweit erreichte Einkommen aller **tschechischen Steuerinländer**, **in der Tschechischen Republik tätige Steuerausländer** besteuern nur ihr in der Tschechischen Republik erreichtes Einkommen.

Eine **Einzelperson** wird als Steuerinländer angesehen, falls sie eine feste Anschrift in der Tschechischen Republik hat (d. h. ein Ort, an dem die Einzelperson wohnt, wobei die Umstände darauf hindeuten, dass sie sich an diesem Ort aufhält) oder in der Tschechischen Republik einen „üblichen Aufenthaltsort“ hat (d. h. die Gesamtaufenthaltsdauer der Einzelperson in der Tschechischen Republik überschreitet 183 Tage im Kalenderjahr).

Die Steuerresidenz einer **juristischen Person** richtet sich nach dem Sitz des Unternehmens oder dem effektiven Sitz des Unternehmensmanagements in der Tschechischen Republik.

KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Die Körperschaftssteuer und die Regeln für Abschreibungen werden im Infoblatt über Körperschaftssteuer und Abschreibungen erläutert.

Anbieten von Dienstleistungen in der Tschechischen Republik

Eine permanente Betriebsstätte ist die Steuerpflichtige Anwesenheit eines fremden Unternehmens, welches durch seine Geschäftstätigkeit in der Tschechischen Republik tätig ist. Eine ständige Betriebsstätte ist keine juristische Person, es handelt sich allerdings um eine steuerpflichtige Anwesenheit des fremden Unternehmens, und sein Bestehen löst deshalb Registrierungspflicht für Steuerzwecke des fremden Unternehmens mit dem tschechischen Finanzamt aus.

Eine Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft kann geschaffen werden, wenn ein Angestellter oder mehrere Angestellte einer ausländischen Firma zur Dienstleistung in der Tschechischen Republik für mehr als 6 Monate (183 Tage) in irgendeinem der 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonate geschickt wird. Wenn eine Firma eine Gruppe von Angestellten aussendet, die sich in denselben Tagen in der Tschechischen Republik aufhalten, beziehen sich die 183-Tageslimite auf alle Angestellten, d. h., die Anwesenheit von mehreren Angestellten an einem Tag wird als ein Anwesenheitstag gerechnet. Die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen können die Bedingungen für die Schaffung einer Betriebsstätte ändern.

Gewerbliche Anlagen in der Tschechischen Republik

Eine Betriebsstätte kann auch entstehen, wenn ein ausländisches Unternehmen einen festen Geschäftssitz (z. B. ein Büro, eine Werkstatt, Produktion, Verkaufsstelle oder andere Business-Einrichtung) in der Tschechischen Republik einrichtet. In einem solchen Fall ist eine Betriebsstätte unabhängig von der 183-Tage-Bedingung geschaffen.

Relevante Doppelbesteuerungsabkommen können die Bedingungen für die Schaffung einer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens in der Tschechischen Republik verändern. Es kann vor allem die Schaffung einer Betriebsstätte beseitigen, wenn die durch den festen Sitz in der Tschechischen Republik durchgeführte Tätigkeit einen Vorbereitungs- oder Unterstützungscharakter hat.

Nichtselbständiger Vertreter

Eine ständige Vertretung kann auch dann geschaffen werden, wenn das ausländische Unternehmen sein Gewerbe auf dem Gebiet der Tschechischen Republik mittels eines nichtselbständigen Vertreters betreibt.

EINKOMMENSTEUER

Allgemein gilt, dass das **Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit**, welches ein Steuerausländer von einem ausländischen Arbeitgeber bezieht, steuerfrei ist, falls die Dauer derartiger in der Tschechischen Republik ausgeführten Tätigkeit nicht 183 Tage in 12 aufeinanderfolgenden Monaten überschreitet. Diese Steuerbefreiung bezieht sich nicht auf **ständige Vertretungen, die sich in der Tschechischen Republik befinden**.

Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören das Einkommen aus abhängiger Tätigkeit, einschließlich Zuschüsse (Wohngeld, Nutzung eines Firmenwagens für private Zwecke usw.), das Einkommen aus unternehmerischen Tätigkeiten, Kapital-, Leasingeinkommen und sonstiges Einkommen. Allgemein gehören zum steuerpflichtigen Einkommen alle Einkommen, unabhängig davon, ob dies finanziell oder nicht finanziell ist.

Allgemein wird das Einkommen erklärt und besteuert, indem eine persönliche Steuererklärung ausgefüllt und binnen 3 Monaten nach dem Ablauf des Besteuerungszeitraumes (oder binnen 6 Monaten, wenn ein zugelassener Steuerberater zur Erstellung der Steuererklärung bevollmächtigt wird) bei der zuständigen Finanzbehörde eingereicht wird.

Auf ausländische Mitarbeiter, die direkt von einem tschechischen Unternehmen oder einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens eingestellt sind, bezieht sich die Pflicht, das Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit vom ersten Tag des Arbeitsverhältnisses an zu besteuern. Das Unternehmen oder die Niederlassung eines ausländischen Unternehmens behält monatlich Vorauszahlungen vom Lohn ein, die gegenüber der jährlichen Steuerpflicht abgerechnet werden. Wenn der ausländische Mitarbeiter sein Einkommen nur auf Grundlage solches Arbeitsvertrags bezieht, kann der Arbeitgeber zum Ende des Jahres eine Steuerabrechnung erstellen, durch welche die Steuererklärung des ausländischen Mitarbeiters ersetzt wird.

Falls ein ausländisches Unternehmen einen Mitarbeiter auf Grundlage eines Servicevertrages in ein tschechisches Unternehmen entsendet, muss dieser als individueller Steuerzahler bei der entsprechenden Finanzbehörde gemeldet sein. Sein Einkommen wird auf Grundlage einer jährlichen persönlichen Steuererklärung besteuert. Darüber hinaus entrichtet ein solcher ausländischer Mitarbeiter halbjährlich oder vierteljährlich Vorauszahlungen auf seine Steuerpflicht, welche abhängig von seiner Steuerpflicht im Vorjahr sind.

Der Steuersatz der Einkommensteuer beträgt im Jahr 2012 einheitlich 15 %. Die Steuerbemessungsgrundlage, aus welcher die Steuerpflicht ermittelt wird, ist höher, da sie ab dem Jahr 2008 aus dem sog. „Super-Bruttolohn“ (Lohn mit Einbeziehung der Beiträge zur Sozial- und Krankenkasse) ermittelt wird. Die effektive Steuer ist daher höher als die Nominalsteuer 15 %.

Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung

Der Mitarbeiteranteil an Beiträgen zur Sozial- und Krankenversicherung beträgt 11 % des Bruttolohns. Der Arbeitgeber zahlt 2012 darüber hinaus Beiträge in einer Höhe von 34 % aller Bruttolöhne der Mitarbeiter an tschechische Sozial- und Krankenkassen.

Wesentliche Änderungen traten am 1. Januar 2004 in Kraft, allgemein sollen ausländische Bürger, die in der Tschechischen Republik direkt für ein tschechisches Unternehmen oder für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem Land, mit dem die Tschechische Republik ein Abkommen über die Pflichtentrichtung der Beiträge zur Kranken- und Sozialversicherung abgeschlossen hat, diese Beiträge in der Tschechischen Republik entrichten. In diesen Fällen sind Arbeitgeber ebenfalls zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Nach dem EU-Beitritt der Tschechischen Republik im Mai 2004 müssen EU-Staatsangehörige, die in der Tschechischen Republik arbeiten, sowie ihre Arbeitgeber tschechische Sozialabgaben und Krankenkassenabgaben abführen, außer wenn sie nach EU-Vorschriften oder nach bilateralen Sozialversicherungsabkommen (z. B. A1-Bescheinigung/Deckungszusage) davon befreit sind.

Beiträge	Arbeitgeber (%)	Arbeitnehmer (%)
Krankenkasse	9,0	4,5
Renten	21,5	6,5
Arbeitslosigkeit	1,2	0,0
Krankheit und andere Beiträge	2,3	0,0
Insgesamt	34,0	11,0

Seit 2008 ist die jährliche Grundlage für die Zahlungen der Sozial- und Krankenversicherung der Arbeitnehmer beschränkt. Für 2012 begrenzt den Betrag für Sozialversicherung das 48-fache des monatlichen Durchschnittslohns (d. h. 1.206.576 CZK) und für Krankenversicherung das 72-fache des monatlichen Durchschnittslohns (d. h. 1.809.864 CZK)

MEHRWERTSTEUER

Das tschechische Mehrwertsteuergesetz entspricht den entsprechenden EU-Richtlinien. Die Mehrwertsteuer bezieht sich allgemein auf:

- alle "steuerpflichtigen Leistungen" innerhalb der Tschechischen Republik
- den Import in die Tschechische Republik oder Erwerb von Gütern aus anderen EU Staaten.

Steuerpflichtige Leistungen in der Tschechischen Republik sind die Folgenden: Dienstleistungen, Lieferung von Gütern, Übertragung von Nutzungsrechten, Übertragung von Immobilien, Gebäuden und Bauwerken, Erwerb von Gütern aus anderen EU-Mitgliedsländern usw.

Unternehmen sind verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf den Import von Gütern aus den Drittländern abzurechnen. Es besteht allerdings die Berechtigung, solch eine mit dem Import von Gütern verbundene Vorsteuer zurückzufordern. Die Unternehmen sind auch verpflichtet, die Mehrwertsteuer bei dem Erwerb von Gütern aus anderen EU-Mitgliedsländern zu berücksichtigen. Gleichzeitig gibt es auch einen Anspruch, eine solche Vorsteuer beim Erwerb von Waren zurückzufordern. Einige Dienstleistungen im Inland sind von der MwSt. ausgenommen, hierbei besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Vorsteuer (z. B. Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Vermietungen an Personen, die nicht zur MwSt. angemeldet sind usw.).

Auf exportierte Güter wird keine MwSt. erhoben. Einige Dienstleistungen werden in der Tschechischen Republik nicht besteuert, falls sie an mehrwertsteuerpflichtige Kunden aus anderen Mitgliedsländern oder an Personen aus Drittländern geleistet werden. Der Bezieher der Dienstleistungen ist verpflichtet, die MwSt. im Land seines Unternehmens abzurechnen, und es besteht auch ein Rückforderungsanspruch, der mit den Dienstleistungen verbunden ist. Andererseits sind die Unternehmen zum Entrichten der Mehrwertsteuer nach dem Prinzip der „Steuerschuldumkehr“ verpflichtet, falls sie derartige Leistungen von einem Anbieter aus einem anderen EU-Land oder einem Drittland bezogen haben.

Es gibt **zwei Mehrwertsteuersätze**:

- **20 % bei den meisten Gütern** und Dienstleistungen;
- **14 % bei einigen ausgewählten Gütern und Dienstleistungen** (einschl. Grundnahrungsmittel, Bücher, spezielle Gesundheitsprodukte).

Alle Personen (natürliche und juristische), die ihren Sitz, eine Betriebsstelle oder eine Vertretung für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Tschechischen Republik haben und deren Jahresumsatz 1.000.000 CZK (ca. 54.500 USD) in 12 aufeinanderfolgenden Monaten überschreitet, müssen sich zur MwSt. bei der zuständigen Finanzbehörde anmelden. Die Meldepflicht entsteht beispielsweise auch bei Erhalt von Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat mit Ort der Lieferung in der Tschechischen Republik oder bei einem Einkauf von Gütern aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Lieferung in die Tschechische Republik im Wert über 326.000 CZK (annähernd 17.800 USD) im Kalenderjahr. Natürliche oder juristische Personen, die in der Tschechischen Republik keinen Sitz, keine Betriebsstätte oder Vertretung für Zwecke der Mehrwertsteuer haben und in der Tschechischen Republik mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbringen, müssen sich zum Tag der ersten steuerpflichtigen Lieferung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer anmelden. Die Steuerperiode beträgt für Steuerpflichtige, die nur zur Mehrwertsteuer angemeldet sind, ein Kalenderquartal, in sonstigen Fällen beträgt sie einen Kalendermonat oder ein Kalenderquartal.

VERBRAUCHSSTEUER

Diese Steuer wird für Kohlenwasserstoffbrennstoffe, Schmiermittel, Spirituosen, destillierten Alkohol, Bier, Wein und Tabakprodukte (weiter als „verbrauchsteuerpflichtige Waren“ bezeichnet) erhoben, die in der Tschechischen Republik produziert oder ins Land importiert werden. Die Steuer ist pro Einheit des jeweiligen Produktes auf eine bestimmte Summe festgelegt und wird vom Produzenten (Importeur) gezahlt. Die auf Tabakprodukte erhobene Steuer wird als Kombination eines Festbetrags und eines Prozentsatzes vom Verkaufspreis berechnet.

Verbrauchsteuerpflichtige Waren können unter Steueraussetzung hergestellt, befördert oder gelagert werden, d.h. die Steuerpflicht ist aufgeschoben bis die Waren für den freien Steuerumlauf freigesetzt werden.

ENERGIESTEUER

Die seit dem 1. Januar 2008 wirksame Steuerreform leitet im Rahmen der Implementierung relevanter EU-Direktiven im Zusammenhang mit Energiesteuern einen neuen Typ der indirekten Steuer ein. Diese Steuer wird auf gelieferten Strom, Erdgas oder andere Gase und feste Brennstoffe („Energie“) erhoben. Die Steuerpflichtigen werden entweder Lieferer von Energie in der Tschechischen Republik, die an Endverbraucher verkaufen oder Betreiber von Versorgungsleitungen sein. Steuerpflichtig sind auch z. B. Personen, die steuerfreie Energie für andere als von der Steuer befreite Zwecke nutzen oder die nicht-besteuerte Energie nutzen.

Die Stromsteuer wird in einer Höhe von 28,30 CZK pro MWh erhoben. Die Gassteuer bewegt sich zwischen 0 CZK pro MWh und 264,80 CZK pro MWh, abhängig von der Art, dem Nutzungszweck und dem Datum, zu dem die Steuerpflicht entstanden ist. Die Steuer auf feste Brennstoffe beträgt 8,50 CZK pro GJ. Endverbraucher können eine Steuerbefreiung einsetzen, wenn die Energie für bestimmte Zwecke genutzt wird.

STRASSENSTEUER

Eine Kraftfahrzeugsteuer wird auf Fahrzeuge erhoben, die in Tschechien zu Geschäftszwecken betrieben werden. Diese Steuer wird bei PKWs nach dem Hubraum und bei anderen kommerziellen Fahrzeugen nach dem Gewicht und der Achszahl berechnet. Die Tarife variieren von CZK 1.200,- (bei Fahrzeugen mit Motoren bis zu 800 cm³) bis zu CZK 4.200,- (bei Fahrzeugen mit Motoren über 3.000 cm³) und von CZK 1.800,- bis CZK 50.400 (bei schweren Fahrzeugen mit Gewicht über 36 Tonnen) und der Besteuerungszeitraum ist ein Kalenderjahr. Im Jahr 2008 wurde ein neues System der Reduzierung von Steuerrate abhängig vom Datum der Erstzulassung eines Fahrzeuges eingeführt.

Transportfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 12 Tonnen mit einem elektrischen oder Hybridmotor oder welche mit Gas (LPG oder CNG) fahren, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Steuerzahler müssen ihre Steuererklärung für die Vorjahresperiode (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres einreichen.

IMMOBILIENSTEUER

Die Immobiliensteuer besteht aus einer Steuer für Boden (Grundsteuer) und einer Steuer für Gebäude (Immobiliensteuer), basierend auf dem Stand vom 1. Januar des zuständigen Steuerjahres. Grundsteuer ist in der Regel zahlbar jährlich durch den Eigentümer von Grundstück oder Gebäude(en), obwohl in ganz

bestimmten Fällen der Benutzer oder der Mieter der Zahler ist. Alle Grundstückseigentümer müssen ihre Steuererklärungen bis zum 31. Januar des zuständigen Steuerzeitraums nur für die erste steuerpflichtige Periode (Kalenderjahr) beim zuständigen Finanzamt einreichen, weiter wird nur dann eine Steuererklärung eingereicht, wenn Umstände zur Änderung der Steuerpflicht eingetreten sind.

Die Grundsteuer ist vom Eigentümer oder in besonderen Fällen vom Pächter oder Benutzer auf Grundstücke zu entrichten, die im Grundbuch eingetragen sind. Am 1. Januar 2010 wurde die Steuer auf Grundstücke verdoppelt, d. h. 2 CZK pro Quadratmeter für die Baugrundstücke (die Steuer variiert, ist abhängig von der Größe der Gemeinde, in der sich das Grundstück befindet) und 0,2 CZK pro Quadratmeter für die anderen Arten von Land.

Ab dem 1. Januar 2012 unterliegen die gepflasterten Flächen des Grundstücks der Besteuerung 1 CZK pro m² (Landwirtschaft) oder aber 5 CZK pro m² (bei anderen Unternehmensaktivitäten). Dies bezieht sich auf Parkplätze, Abstellflächen, Rampen, bestimmte Straßen usw.

Die Immobiliensteuer wird nach der eingetragenen Grundfläche des Gebäudes berechnet: von 2 bis 10 CZK pro Quadratmeter für Geschäftsgebäude und von 2 bis 8 CZK pro Quadratmeter für Wohnhäuser; diese Summe steigt um 0,75 CZK pro Quadratmeter für jedes weitere Stockwerk.

In bebauten Gebieten wird sowohl die Grundsteuer als auch Immobiliensteuer mit einem von der Lage abhängigen Koeffizienten multipliziert, der zwischen 1 und 4,5 liegt (in Prag gilt der höchste Koeffizient). Weiter können die Gemeinden einen kommunalen Koeffizienten festlegen, um die Steuerpflicht des Steuerzahlers für bestimmte Immobilienarten zu erhöhen. Ein neuer kommunaler Koeffizient wurde 2009 eingeführt. Dieser Höchstkoeffizient kann von 2 bis 5 variieren, aufgrund von Entscheidung der entsprechenden Kommunalverwaltung.

GRUNDERWERBSSTEUER

Falls nicht von der Steuer befreit, beträgt die Grunderwerbssteuer einheitlich 3 % des Verkaufspreises der Immobilie bzw. des üblichen Marktpreises, der durch einen eidesstattlichen Sachverständigen bestimmt wird, je nach dem, welcher Betrag höher ist. Die Steuer ist vom Verkäufer zu entrichten (der Käufer ist Bürge). In einigen Fällen kann der Steuerzahler das Finanzamt um einen Erlass der Immobilien-Übertragungssteuer bitten.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Eine **Erbschaftssteuer** muss entrichtet werden, wenn der Erbe das Eigentum infolge des Todes des Erblassers erhält. Zum Eigentum gehören Immobilien (Grundstücke und Gebäude), Mobilien, Wertpapiere usw.

Die Annahme von Immobilien, die sich in der Tschechischen Republik befinden, unterliegt der Erbschaftssteuer unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers/Erbes. Die Besteuerung der Erbschaft von Mobilien ist abhängig von dem Aufenthaltsstatus des Erblassers, d. h. wenn der Erblasser in der Tschechischen Republik ansässig war und hier seinen Daueraufenthalt hatte, sind alle Mobilien, die an den Erben übergehen, Gegenstand der Erbschaftssteuer in der Tschechischen Republik. Es spielt keine Rolle, wo sich die Mobilien befinden, ob in der Tschechischen Republik oder in einem anderen Land. Es gibt drei Kategorien von Erben, und zwar aufgrund ihrer Beziehung zu dem Erblasser. Nur die Erben in Gruppe III (Personen mit dem schwächsten Bezug auf den Erblasser und alle juristischen Personen) unterliegen der Erbschaftssteuer.

Der Empfang von Vermögenswerten ohne Gegenleistung, basierend auf einem Rechtsakt oder im Zusammenhang mit solchem Rechtsakt, unterliegt der Schenkungssteuer. Wenn das Vermögen einer tschechischen Person oder einem tschechischen Subjekt geschenkt wird, muss der Empfänger die Schenkungssteuer entrichten. Der Schenker bürgt für die Entrichtung der Schenkungssteuer. Wenn das Eigentum einem ausländischen Bürger geschenkt wird, ist der tschechische Schenker zur Entrichtung der Schenkungssteuer verpflichtet. Es besteht eine Möglichkeit für Steuerbefreiung bei Schenkungen und Erbschaft, falls diese Transaktion unter Personen in Gruppe I und Gruppe II vorgenommen wurde. Die Gruppe I schließt die nächsten Verwandten ein (Eltern, Kinder und Eheleute). Die Gruppe II schließt Geschwister, Neffen, Nichten, Tanten, Onkel usw. ein.

Ab 2011 gilt die Schenkungssteuer auch für Berechtigungen von Kohlendioxidemissionen, die kostenfrei den Stromerzeugern zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall gilt ein besonderer Steuersatz von 32%.

KOMMUNALE STEUERN

In der Tschechischen Republik sind bisher keine kommunalen Steuern eingeführt worden. Erhoben werden Gebühren für in Unternehmen entstehende Abfälle sowie für mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängende Aktivitäten, wie Kur, Unterkunft oder Nutzung von Fernsehgeräten und Radios.